



Sicherheit statt Altersarmut!

Konzept des Paritätischen Gesamtverbandes für eine durchgreifende Reform der Altersgrundsicherung

Berlin, August 2014

Der drohende Anstieg der Altersarmut erfordert entschlossene Reformschritte, um die Alterssicherung auf einem festen Fundament neu zu begründen. Die gegenwärtige Alterssicherungspolitik zeigt in dieser Hinsicht Lücken. Die zum 1. Juli 2014 bereits in Kraft getretenen und die darüber hinaus im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, insbesondere die Ansprüche besonders langjähriger Versicherter auszubauen. Dabei ist es in der Sozialpolitik nicht anders als beim Hausbau: Man fängt mit dem Keller an. Zuerst geht es darum, ein verlässliches, Sicherheit bietendes Fundament herzustellen. Die derzeitige Alterssicherungspolitik beginnt dagegen – um im Bild zu bleiben – mit dem Dach. Die Prioritätensetzung der Bundesregierung in der Alterssicherungspolitik wird den auf uns zukommenden Problemen nicht gerecht.

Mit dem vorliegenden Konzept schlägt Der Paritätische Gesamtverband eine durchgreifende Reform der Altersgrundsicherung vor, um zuerst ein stabiles Fundament zu schaffen, das ältere Menschen unbürokratisch und nachhaltig vor Armut schützt.

Das Problem: Steigende Altersarmut

2,7 Prozent der älteren Menschen beziehen in Deutschland derzeit Altersgrundsicherung.¹ Diese vergleichsweise geringe Zahl wird häufig als Anlass zur Entwarnung genommen. Doch sind die 2,7 Prozent bestenfalls die halbe Wahrheit.

Um ein halbwegs vollständiges Bild über die Entwicklung der Altersarmut in Deutschland zu erhalten, sind neben der sog. „verdeckten Armut“ etwa auch solche Haushalte zu berücksichtigen, die zwar nicht auf Altersgrundsicherung, aber auf Wohngeld angewiesen sind. Deutlich wird dabei, dass es bei einer durchaus relativ moderaten Altersgrundsicherungsquote ganz offensichtlich eine große Haushaltsdichte knapp über dem Grundsicherungsniveau (für Single-Haushalte im Bundesdurchschnitt aktuell 744 Euro) gibt.² Hierfür spricht auch die Tatsache, dass nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2012 13,6 Prozent der älteren Menschen unter die relative Einkommensarmutsgrenze fielen, die für Single-Haushalte bei 869 Euro lag.³

Besorgniserregend ist die Dynamik, mit der wir es hier zu tun haben. Seit Einführung der Altersgrundsicherung im Jahr 2003 ist die Zahl derer, die auf diese Leistung angewiesen sind (ohne Dunkelziffer!) bis zum Jahresende 2012 um 80 Prozent von 258.000 auf 465.000 Leistungsbezieher gestiegen.

Nach allem, was wir wissen, wird sich diese Entwicklung nicht nur fortsetzen, sondern sogar noch an Dynamik gewinnen. Spätestens ab Mitte der 2020er Jahre werden sich die Verwerfungen, die seit Anfang / Mitte der 1990er Jahre auf dem Arbeitsmarkt auftreten, auch in der gesetzlichen Rentenversicherung abbilden. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen übersprang 1994 erstmalig die 1-Million-Grenze. Sie stieg in den Folgejahren auf bis zu 1,7 Millionen und liegt derzeit immer noch bei über 1 Million.⁴ Hinzu kommen die statistisch nur schwer fassbare Mehrfacharbeitslosigkeit (mehrfach unterbrochene Erwerbsverläufe), die sich parallel zur Langzeitarbeitslosigkeit entwickelt hat, der Rückgang und der Wandel sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und die steigende Bedeutung prekärer Beschäftigungsverhältnisse.⁵ So wie die Menschen mit ihren gebrochenen Erwerbsverläufen und unzureichenden Versicherungsjahren nun sukzessive in das Rentenalter kommen, wird

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 356 vom 22.10.2013, im Internet: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/10/PD13_356_221.html (Stand: 19.08.2014).

² Vgl. Paritätische Forschungsstelle: Altersarmut. Bislang nur die halbe Wahrheit, August 2014.

³ Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder: www.amtliche-sozialberichterstattung.de.

⁴ Vgl. Ulrich Schneider: Wir haben nur noch etwa 10 Jahre Zeit – Zunehmende Altersarmut zwingt zu sofortigen Reformen bei der Altersgrundsicherung. In: Soziale Sicherheit 11/2013 S.372-378.

⁵ Vgl. Der Paritätische Gesamtverband: Das Soziale – in der Krise? Paritätisches Jahresgutachten 2014, S.7ff.

die Zahl derer mit nicht auskömmlichen Renten und Alterseinkommen zwangsläufig sehr spürbar steigen.

Unterstützt und beschleunigt wird dieser Effekt durch die verschiedenen Eingriffe in die Rentenformel und andere rentenpolitische Maßnahmen seit 2001 („Riesterfaktor“, „Nachhaltigkeitsfaktor“) mit dem Ergebnis der Absenkung des Rentenniveaus auf etwa 43,7 Prozent bis zum Jahre 2030. Der Anteil der Neurentner mit einer Rente unterhalb des Grundsicherungsniveaus wuchs von 40 Prozent in 2003 auf bereits 53 Prozent in 2012.⁶ 2013 lag der durchschnittliche Zahlbetrag von Altersrenten im Rentenzugang in den alten Bundesländern bei nur noch 714 Euro⁷ und damit unter der Grundsicherungsschwelle von 724 Euro.

Alles in allem muss mittelfristig auch bei der Altersgrundsicherung von zweistelligen Quoten ausgegangen werden. Die Erwerbsverlaufsbrüche bei einer zunehmenden Zahl der Neurentner führen im Zusammenspiel mit der Absenkung des Rentenniveaus zu einem fast zwangsläufig zu nennenden Funktionsverlust der gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich der Vermeidung von Altersarmut.

⁶ Vgl. Bundestags-Drucksache 18/1013: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE zur regionalen Verteilung und zeitlichen Dynamik von Alters- und Erwerbsminderungsrenten unterhalb des Grundsicherungsniveaus und der Armutsgefährdungsschwelle, 18.06.2014; im Internet: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/010/1801013.pdf> (Stand: 19.08.2014).

⁷ Vgl. Deutsche Rentenversicherung 2014: Rentenversicherung in Zahlen 2013, S. 52.

Zum Lösungsvorschlag im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD: die solidarische Lebensleistungsrente

Im Koalitionsvertrag vereinbarten CDU, CSU und SPD, eine sogenannte „solidarische Lebensleistungsrente“ zu schaffen. Wer 40 Beitragsjahre zur Rentenversicherung nachweisen kann und „zusätzliche Altersvorsorge“ betrieben hat und dessen „Alterseinkommen“ dennoch unterhalb von 30 Rentenpunkten liegt (derzeit ca. 850 Euro brutto), soll durch eine Aufwertung seiner Rentenpunkte so bessergestellt werden, dass dieser Wert nach Möglichkeit erreicht wird. 5 Jahre der Arbeitslosigkeit sollen dabei wie Beitragsjahre behandelt werden. Wird der Geldwert von 30 Rentenpunkten trotz der Höherbewertung immer noch nicht erreicht, soll nach einer Bedürftigkeitsprüfung ggf. ein weiterer Zuschlag erfolgen. (In einer Übergangsregelung bis 2023 sollen als Voraussetzung für die „Lebensleistungsrente“ 35 Beitragsjahre reichen.)

Trotz der sehr vagen und unbestimmten Formulierungen im Koalitionsvertrag muss davon ausgegangen werden, dass dieses Instrument kaum geeignet sein wird, der auf uns zukommenden Altersarmut wirksam zu begegnen. Die Hürden sind mit 40 Beitragsjahren und zusätzlicher Altersvorsorge außerordentlich hoch. Die Zahl der Anspruchsberechtigten dürfte gemessen an der Größe des auf uns zukommenden Problems entsprechend klein ausfallen. Die besonders von Altersarmut Bedrohten – alte Menschen mit langjährigen und mehrfachen Erwerbsunterbrechungen, Menschen ohne finanzielle Reserven für zusätzliche private Altersvorsorge oder die zunehmende Zahl prekärer Selbständiger und Kleinunternehmer ohne oder mit nur marginaler Altersversorgung – werden damit nicht erreicht. Noch kleiner würde die Zahl der Anspruchsberechtigten, wenn, wie bei der Rente mit 63, als anzurechnende Zeit der Arbeitslosigkeit ausschließlich die des Bezuges von Arbeitslosengeld I gewertet würde.

Da die geplante Leistung eine Höherwertung von Ansprüchen aus langjähriger Tätigkeit unabhängig von der Art der früheren Erwerbstätigkeit und dem Bedarf vornimmt, ist aus armutspolitischen Gesichtspunkten mit neuen Ungleichbehandlungen und zweifelhaften Mitnahmeeffekten zu rechnen.

Schließlich liegen, wie die Paritätische Forschungsstelle in einer aktuellen Expertise nachweist, die 30 Entgeltpunkte bei derzeitiger Regelsatzsystematik im SGB XII schon jetzt netto kaum über dem Altersgrundsicherungsniveau. Das aktuelle Grundsicherungsniveau beträgt im Bundesdurchschnitt 744 Euro, während der Geldwert von 30 Entgeltpunkten netto lediglich etwa 764 Euro beträgt.⁸ Das heißt: Die „Solida-

⁸ Paritätische Forschungsstelle: Altersarmut. Bislang nur die halbe Wahrheit, August 2014, S.22ff.

rische Lebensleistungsrente“ liegt nur 20 Euro über dem *durchschnittlichen* Grundsicherungsniveau, das regional sehr stark variiert. In Regionen mit sehr teuren Mieten wie Wiesbaden, München oder Stuttgart liegt das Grundsicherungsniveau für einen Ein-Personen-Haushalt bereits heute ganz deutlich über 800 Euro. In diesen Regionen würde die „Solidarische Lebensleistungsrente“ schon bei Inkrafttreten keinen einzigen alten armen Menschen vor der Altersgrundsicherung und dem Gang aufs Sozialamt bewahren.

Nur durch entsprechende, mit dem Niveau der „solidarischen Lebensleistungsrente“ sehr genau abgestimmte Wohngeldregelungen ließe sich sicherstellen, dass das Gesamteinkommen von Rente, solidarischer Lebensleistungsrente, Zuschlag und Wohngeld auch in Regionen mit hohem Mietniveau über dem Grundsicherungsniveau liegt und damit der Antrag auf Altersgrundsicherung beim Sozialamt mit nochmaliger Bedürftigkeitsprüfung wirklich vermieden wird. Da das Grundsicherungsniveau (auf Grund der Preisentwicklung) systematisch stärker steigt als der Geldwert von 30 Rentenpunkten (bei gesetzlich verankertem sinkendem Rentenniveau), müssten die Leistungen darüber hinaus kontinuierlich angepasst werden, soll die „solidarische Lebensleistungsrente“ überhaupt eine Wirkung entfalten. Aufgrund der Dynamik des Grundsicherungsniveaus und insbesondere der Kosten für die Unterkunft und Energie wäre eine jährliche Überprüfung des Solidarrentenniveaus und des Wohngeldes notwendig, um das Gesamtsystem stimmig zu halten, und die Solidarrente nicht ins Leere laufen zu lassen. Schon geringfügige Verschiebungen bei Bedarf und Leistung würden jeweils weitere Anpassungen nötig machen.

Davon unabhängig hätten wir es in vielen Fällen gleich mit drei oder vier administrativen Prüfungen zu tun. Im ersten Schritt wäre der Versicherungsverlauf zu prüfen und ein Anspruch auf eine Lebensleistungsrente dem Grunde nach festzustellen. Führt die Höherbewertung der Rentenpunkte nicht zu dem Ergebnis von 30 Punkten, wäre eine Bedürftigkeitsprüfung durchzuführen und ggf. ein Rentenzuschlag bis zu den 30 Punkten hin zu gewähren. Gegebenenfalls wäre Wohngeld mit entsprechender Bedarfsprüfung oder sogar wieder Altersgrundsicherung zu beantragen, wobei letzteres bei gegebener Gesetzeslage für den Betroffenen auf ein Nullsummenspiel hinausliefe. Administrativer Aufwand und monetärer Effekt stehen damit in keinem vernünftig zu nennenden Verhältnis.

Die Alternative: Paritätisches Konzept für eine durchgreifende Reform der Altersgrundsicherung

Der Paritätische will alle Menschen in Deutschland wirksam, nachhaltig und unbürokratisch vor Armut im Alter schützen. Mit dem Konzept „Sicherheit statt Altersarmut“ will er künftiger Altersarmut vorbeugen und bestehende Altersarmut beseitigen. Die Vorschläge des Paritätischen setzen dabei sowohl bei der Gestaltung der Leistung als auch bei der Organisation der Leistungserbringung an.

Kern des Konzepts sind fünf Reformschritte:

1. Die Rentenversicherungsträger und Landesversicherungsanstalten werden Ansprechpartner für alle Betroffenen, das Antragsverfahren wird radikal vereinfacht und von einer einzigen Stelle koordiniert.
2. Die Höhe der Regelleistungen wird künftig methodisch sauber und transparent bemessen und dem tatsächlichen Bedarf der Betroffenen angepasst. Da die Regelleistungen zudem nur für vorübergehende Notlagen konzipiert sind, ältere Menschen aber in aller Regel dauerhaft darauf angewiesen sind, wird der Regelsatz für Ältere darüber hinaus pauschal um 10 Prozent erhöht. Nach Berechnungen des Paritätischen sollte die monatliche Regelleistung für ältere Menschen derzeit 457 Euro betragen.
3. Die nahezu vollständige Pauschalierung der Leistungen hat sich nicht bewährt. Es ist unwürdig und fern der Lebenswirklichkeit, ältere Menschen dazu zu zwingen, die Kosten etwa für einen neuen Kühlschrank über mehrere Jahre anzusparen oder verwaltungsaufwändige Darlehen in Anspruch nehmen zu müssen. Aus dem Grund sollen besonders kostenintensive Ausgaben, wie etwa die „weiße Ware“ künftig wieder separat auf Antrag finanziert werden.
4. Analysen und Expertisen des Paritätischen zeigen: Nicht nur die Kosten für Unterkunft und Heizung, sondern auch für Energie insgesamt unterscheiden sich regional erheblich. Sie entziehen sich einer Pauschalierung und müssen daher zuzüglich zum Regelbedarf (siehe 2.) bedarfsgerecht in voller Höhe übernommen werden.
5. Es wird älteren Menschen nicht gerecht, eigene Vorsorge und Rentenansprüche vollständig auf Fürsorgeleistungen anzurechnen. Vorsorge muss sich lohnen, unabhängig davon, ob sie über private Rücklagen oder die gesetzliche, betriebliche oder private Versicherung erfolgte. Der Paritätische schlägt deshalb einen Einkommensfreibetrag mit einer Grundpauschale von 100 Euro vor. Darüber hinausgehendes Einkommen bleibt bei Bruttoeinkommen in Höhe von

100,01 Euro bis 1000 Euro zu weiteren 20 Prozent anrechnungsfrei. Darüber liegende Bruttoeinkommen von 1000,01 bis 1200 Euro bleiben zu zehn Prozent anrechnungsfrei.

Die Umsetzung dieser fünf Reformelemente wird nachfolgend konkretisiert:

1. Abschied vom Amt: Leistungen aus einer Hand

Der Grundsicherungsbedarf ist regional und von Person zu Person ganz unterschiedlich. Eine „one size fits all“-Lösung kann es deshalb nicht geben. Eine Armutsbekämpfung ganz über Pauschalen ist daher immer entweder sehr kostenaufwändig oder aber wenig zielführend, ganz gleich ob es sich um Regelsatzpauschalen oder Zusatzrentenbeträge welchen Namens auch immer handelt. Um alten Menschen den Gang zum Sozialamt zu ersparen, bietet sich statt dessen an, die steuerfinanzierte Leistung der Altersgrundsicherung und die beitragsfinanzierte Versicherungsleistung der gesetzlichen Rente administrativ so zu verzahnen, dass die Betroffenen Leistungen aus einer Hand bekommen.

Ansprechpartner sollen daher künftig die Rentenversicherungsträger sein. Sie verschicken schon heute Grundsicherungsanträge an Rentnerinnen und Rentner mit niedrigen Renten. Künftig sollen sie diese Anträge nicht nur verschicken und entgegennehmen, sondern während des gesamten Verfahrens Ansprechpartner bleiben. Besteht kein Anspruch auf eine Rente, ist die jeweilige Landesversicherungsanstalt zuständig.

Die Höhe der Leistung wird individuell berechnet. Zu prüfen wäre, ob es sinnvoll und notwendig sein könnte, wenn die Rentenversicherungsträger ggf. die Grundsicherungsämter bei der administrativen Umsetzung mit beteiligen. In jedem Falle hat aber zu gelten: Niemand muss künftig mehr wegen seiner Regelleistungen zum Sozialamt. Alte Menschen mit unzureichendem Einkommen erhalten durch die Rentenversicherungsträger „alles aus einer Hand“. Die notwendige zusätzliche Finanzierung soll vollständig aus Steuermitteln des Bundes erfolgen. Optional können ältere Menschen Leistungsansprüche auch künftig über die Grundsicherungsämter geltend machen, falls sie das wünschen.

Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, soll ein Antrag künftig nur alle drei Jahre über einen Vordruck, der für die Betroffenen vorgefertigt wird, erneuert werden. Dazwischen besteht lediglich eine Anzeigepflicht für den Bezieher der Leistungen, wenn sich seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ändern. Diese Verwaltungsvereinfachung führt zu einer erheblichen Entbürokratisierung, erleichtert die Antragstellung für die Betroffenen und ist nicht zuletzt eine Anerkennung der Le-

bensrealität, da die Einkommenssituation von Menschen im Ruhestand naturgemäß ungleich stabiler und berechenbarer ist, als in der aktiven Erwerbsphase.

2. Regelleistungen transparent und bedarfsgerecht bemessen

Transparent und bedarfsgerecht festgelegte Regelsätze sind ein zentrales Element einer armutsfesten Alterssicherung. Die Bemessung der Regelsätze, wie sie derzeit für Leistungen nach den SGB II und XII Anwendung findet, wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Anders als im Februar 2010 durch das Bundesverfassungsgericht gefordert, ist das derzeitige Bemessungsverfahren methodisch unzureichend und intransparent. So bleiben Zirkelschlüsse nicht aus, weil auch Haushalte, die selbst Leistungen der Grundsicherung beziehen, als Bezugsgruppe herangezogen wurden. Regelleistungen für ältere Menschen müssen aber noch aus einem anderen Grund anders gestaltet werden: Die Regelsätze sind grundsätzlich nur zur Überbrückung vorübergehender Notlagen gedacht, nicht jedoch als dauerhafte Unterstützungsleistung. So lassen sie beispielsweise keinen Raum für die Bildung auch nur kleiner Reserven, wie sie bei einer auf Dauer angelegten Absicherung ohne die Perspektive, aus eigener Kraft noch weitere Einkommen erschließen zu können, notwendig wären. Es ist deshalb notwendig, Leistungen zur Vermeidung von Altersarmut auf ein solches Niveau anzuheben und fortzuschreiben, dass soziale Teilhabe tatsächlich ermöglicht wird. Der Paritätische fordert deshalb, die Regelsätze in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung pauschal zehn Prozent über den allgemeinen Regelsätzen zu bemessen. Diese Regelsätze müssen – wie es der Paritätische seit jeher gefordert hat und es durch das Bundesverfassungsgericht 2010 nachdrücklich bestätigt wurde – realitätsgerecht bemessen sein.⁹

3. Finanzierung notwendiger Ausgaben statt Ausbau der Darlehensbürokratie

Seit dem 1. Januar 2003 sind Leistungen der Grundsicherung pauschaliert. Auch regelmäßig notwendige, größere Anschaffungen – wie etwa Waschmaschinen und Kühlschränke – werden im Bedarfsfall nicht mehr übernommen. Für einen Kauf sollen vielmehr aus den laufenden Leistungen Beträge angespart werden – insbesondere für hochbetagte Menschen eine geradezu schon skurril anmutende Vorstellung. Besteht im Einzelfall ein dringender, unabweisbarer Bedarf, so erhalten die Betroffenen ein Darlehen, das in den folgenden Monaten durch eine Kürzung der Regelleistungen abgetragen wird. Aufgrund der Vielzahl der Fälle hat sich so eine große, verwaltungsaufwändige Darlehensverwaltung entwickelt, die für die Betroffenen auf-

⁹ Der Paritätische Gesamtverband: Gutachten in den verfassungsrechtlichen Prüfverfahren 1 BvL 10/12 und 1 BvL 12/12 zu den Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen des Sozialgerichts Berlin vom 25. April 2012; (S 55 AS 29349/11 sowie S 55 AS 9238/12), Berlin, 29. August 2013.

wändig und erniedrigend ist und für die Verwaltung teuer und arbeitsintensiv. Der Paritätische schlägt deshalb vor, die in den Regelleistungen enthaltenen Kleinstbeträge für besonders kostenintensive Gebrauchsgüter – wie etwa die sog. weiße Ware – zu streichen und an ihrer Stelle notwendige Güter auf Antrag zu finanzieren.

4. Kosten für Unterkunft, Heizung und Energie bedarfsgerecht übernehmen

Die Kosten für Unterkunft, Heizung und Energie unterscheiden sich regional erheblich und sind auch im Zeitverlauf erheblichen Schwankungen unterworfen. Eine pauschale Leistungsgestaltung wird deshalb den tatsächlichen Bedarfen nicht gerecht und führt zu Fehlsteuerungen. Würde etwa eine bundeseinheitliche „Lebensleistungsrente“ in Höhe von 850 Euro brutto eingeführt, würde das schon heute in mehreren Städten nicht reichen, um die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten abzudecken (s.o.). Aus diesem Grund benötigen wir eine umfassende und bedarfsgerechte Übernahme der tatsächlichen Wohn- und Heizungskosten. Auch die Energiekosten sind in dem Zusammenhang zu übernehmen. In den vergangenen Jahren kam es häufig zu überproportionalen Kostensteigerungen bei den Stromkosten. Diese werden durch die Anpassung der Regelleistungen nicht zeitnah abgebildet. Je nach Größe und Zusammensetzung der Haushalte können so leicht Nachzahlungen von zwischen 60 und 160 Euro im Jahr fällig werden.¹⁰ Um die massiv gestiegenen Kosten abzufedern, sollen die Stromkosten deshalb künftig in angemessener Höhe vollständig übernommen werden.

5. Vorsorge honorieren und Lebensleistung anerkennen

Die große Mehrheit der Menschen hat selbst Vorsorge für das Alter geleistet. Diese Vorsorge kann viele Gesichter haben, etwa die private, betriebliche oder gesetzliche Versicherung oder der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum. Im derzeitigen Fürsorgesystem werden grundsätzlich alle Einkommen auf die Grundsicherung im Alter angerechnet, insbesondere auch kleine Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung. Von den Betroffenen wird dies als ungerecht und Bestrafung ihrer Bereitschaft zur Altersvorsorge empfunden, die eigentlich honoriert und gefördert werden müsste. Der Paritätische will letzteres sicherstellen: Über Einkommensfreibeträge soll jegliche Form der Altersvorsorge Anerkennung finden und die individuelle Alterssicherung erhöht werden. Dazu sind die Einkommensfreibeträge zu gewähren und in der Höhe grundsätzlich denjenigen beim Bezug von Arbeitslosengeld 2 anzu-

¹⁰ Paritätische Forschungsstelle: Stromkosten im Regelsatz: Modellrechnungen und Graphiken. Berlin, Mai 2013.

passen.¹¹ Dadurch ist gewährleistet, dass private Vorsorge und erworbene Rentenansprüche ebenso wie private Beiträge berücksichtigt werden und der Anreiz zur Eigenvorsorge gefördert wird. Selbstgenutztes Wohneigentum ist unabhängig von der Größe der Wohnung grundsätzlich anrechnungsfrei zu stellen. Durch diese Maßnahme können Hemmschwellen zur Inanspruchnahme der Grundsicherungsleistungen abgebaut und das Antragsverfahren der Grundsicherung wesentlich entbürokratisiert werden.

Es geht dabei um mehr als Zahlbeträge. Es geht dabei auch um die Anerkennung von Beitrags-Leistungen und den Respekt vor Biographien. Es geht um das Gefühl, nicht umsonst gearbeitet oder eingezahlt zu haben.

¹¹ Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Renten, privater Altersvorsorge, Kapital- oder Zinseinkünften, Vermietung und Verpachtung oder vergleichbaren Einkommensarten im Sinne des SGB XII sind pauschal im Umfang von 100 Euro anrechnungsfrei zu stellen. Eigenes Einkommen, das diesen Beitrag übersteigt, bleibt bei Bruttoeinkommen in Höhe von 100,01 Euro bis 1000 Euro zu weiteren 20 Prozent anrechnungsfrei. Darüber liegende Bruttoeinkommen von 1000,01 bis 1200 Euro bleiben zu zehn Prozent anrechnungsfrei.

Sicherheit statt Altersarmut: Die Altersgrundsicherung vom Kopf auf die Füße stellen

Die genannten Vorschläge stellen in mehrfacher Hinsicht einen grundlegenden Richtungswechsel der bisherigen Alterssicherungspolitik dar:

1. Anders als heute wird die Altersgrundsicherung aus einer Hand durch die Rentenversicherungsträger organisiert. Der von vielen älteren Menschen als unwürdig empfundene Gang aufs Amt entfällt. Niemand muss mehr Stigmatisierungen befürchten.
2. Anders als heute wird die Höhe der Leistungen individuell bedarfsgerecht gestaltet. Von der rigiden Pauschalierung wird Abschied genommen. Leistungen werden wieder bedarfsgerecht finanziert und damit finanzielle Fehlsteuerungen und verwaltungsaufwändige Darlehen überflüssig gemacht. Der höhere Bedarf von älteren Menschen, die dauerhaft auf Hilfe angewiesen sind, wird berücksichtigt.
3. Anders als heute wird individuelle Vorsorge für das Alter nicht mehr vollständig angerechnet, sondern durch Freibeträge – auch für die gesetzliche Altersrente – honoriert. Damit werden Lebensleistung und zurückliegende Vorsorgeanstrengungen anerkannt und honoriert, die Bereitschaft zur Vorsorge erhöht und die Akzeptanz der Rentenversicherung gestärkt.
4. Anders als heute werden alle Menschen nach gleichen Prinzipien abgesichert. Während etwa die geplante solidarische Lebensleistungsrente ebenso wie andere Rentenreformvorschläge nur auf die Absicherung von Menschen mit Ansprüchen gegenüber der Gesetzlichen Rentenversicherung zielen und etwa ehemalige Selbstständige in der Regel ausgeschlossen sind oder Reformvorschläge auf künftige Rentenbezieher beschränkt werden und schon im Bezug befindliche Personen ausklammern, will der Paritätische eine universale Altersgrundsicherung, die bestehende Leistungssysteme verzahnt. Die damit verbundenen Kosten sollen vollständig aus Steuermitteln des Bundes finanziert werden.

Wie die vorangegangene Problemdarstellung gezeigt hat, ist ein solcher Richtungswechsel dringend nötig. Es geht darum, die Altersgrundsicherung vom Kopf auf die Füße zu stellen. Und es geht vor allem darum, den Anspruch jeder und jedes Einzelnen auf einen Ruhestand frei von materieller Not und Sorge unbürokratisch zu verwirklichen.